



Merkblatt zur schweizerischen

Pauschalen Schwerverkehrsabgabe (PSVA)

PSVA-pflichtige Fahrzeugkategorien

In der Schweiz wird für Transportmotorwagen und Transportanhänger mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe erhoben. Im Gegensatz zur Autobahnvignette für Personenwagen wird die Schwerverkehrsabgabe nicht nur auf den Autobahnen sondern auf dem gesamten Strassennetz fällig.

Für die nachfolgenden Fahrzeuge mit einem **Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen** wird die Abgabe nicht leistungsabhängig, sondern pauschal erhoben:

	Gesellschaftswagen, Reisebusse und Gelenkbusse
	Wohnmotorwagen
	Wohnanhänger
	Schwere Personenwagen
	Traktoren und Motorkarren
	Andere Motorfahrzeuge für den Sachtransport mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
	Fahrzeuge, die ausschliesslich Schausteller- oder Zirkusmaterial transportieren
	Von obigen Fahrzeugen oder leichten Motorfahrzeugen gezogene Anhänger von über 3,5 Tonnen (ausgenommen Zirkus)

Merkblatt zur schweizerischen Pauschalen Schwerverkehrsabgabe (PSVA)

Tarife¹

Ausländische PSVA-pflichtige Fahrzeuge sind wie die in der Schweiz zugelassenen Fahrzeuge für jeden Aufenthaltstag in der Schweiz abgabepflichtig, auch wenn sie nur abgestellt sind und nicht fahren (z.B. Wohnmobil auf Campingplatz).

Berechnungsgrundlage bilden das Gesamtgewicht bzw. die Anhängelast des Zugfahrzeugs gemäss Fahrzeugausweis und die Abgabenperiode.

Es bestehen folgende Möglichkeiten, die PSVA zu entrichten:

- für einen bis 30 aufeinander folgende Tage
- für 10 frei wählbare Tage innerhalb eines Jahres
- für einen bis elf aufeinander folgende Monate
- für ein Kalenderjahr

Die Tarife können dem Formular [Form. 15.91](#) und [Form. 15.92](#) entnommen werden.

Der Mindestbetrag pro Zahlung beträgt 25.- CHF.

Abgabenerhebung und mögliche Zahlungsweisen

Für ausländische PSVA-pflichtige Fahrzeuge wird die Pauschale direkt bei der Einreise in die Schweiz an der Zollstelle bezahlt. Hierzu wird das Formular 15.91 oder 15.92 verwendet. Personen mit PSVA-pflichtigen Fahrzeugen ohne gültigen Zahlungsnachweis müssen sich bei einer besetzten Zolldienststelle anmelden.

Eine Liste der Zollstellen finden Sie hier: [Zollstellenverzeichnis](#)

Kleinere Zollstellen sind nicht oder nur teilweise besetzt. Diese Grenzübergangsstellen sind mit einer Informationstafel ausgestattet (siehe Beispiel rechts).

Bei der Einfahrt über eine unbesetzte Zollstelle hat sich der Fahrzeugführer telefonisch bei der Einsatzzentrale der Grenzwachkorps-Region zu melden. Die Telefon-Nummer findet sich auf der Informationstafel. Die Einsatzzentrale nennt dem Fahrzeugführer die nächstgelegene Zahlstelle (nächste besetzte Grenzübergangsstelle, Tankstelle, Kiosk o.ä.), bei der die Schwerverkehrsabgabe zu bezahlen ist.

Das Formular wird an der Zahlstelle ausgefüllt (eingetragen werden die Kontrollschildnummer, Fahrzeugart und Dauer und Halteradresse), bezahlt und mit einem Zollamtsstempel beglaubigt.



Informationstafel an einer Zollstelle (Schmitter). Die Tafel zeigt den Namen der Zollstelle, die nächste besetzte Grenzübergangsstelle (Diepoldsau) und die Erlaubnisse für den Grenzübergang. Es sind folgende Punkte markiert: mit anerkannten und gültigen Reisedokumenten, Waren innerhalb der Freimengen und der Wertfreigrenze (mit einem 'NICHTS ANZUMELDEN' Schild), und für Fahrzeuge über 3,5t ein Zahlungsnachweis für die Schwerverkehrsabgabe vorhanden. Am unteren Rand steht die kostenlose Auskunft: 0800 222 040.

¹ gemäss [Schwerverkehrsabgabeverordnung](#) Art. 4

Merkblatt zur schweizerischen Pauschalen Schwerverkehrsabgabe (PSVA)

Verlängerungen, Rückerstattungen und Umschreibungen

Sollte der Aufenthalt in der Schweiz länger dauern als geplant, so kann die PSVA verlängert werden. An einer Zolldienststelle können die zusätzlich benötigten Tage bezahlt werden. Es ist auch möglich, den Betrag für die fehlenden Tage auf das Postkonto 30-704-6 (Eidg. Oberzolldirektion, Schwerverkehrsabgabe, Bern) einzuzahlen (Ansätze gemäss Deklaration, mindestens aber 25.- CHF).

Wird der PSVA-Zahlungsnachweis vor Ablauf der Gültigkeit der Zollverwaltung zurückgegeben, wird ein Teil zurückerstattet, sofern die Rückerstattung mehr als 50.- CHF beträgt. Für Rückerstattungen wird eine Gebühr erhoben (5% vom Rückerstattungsbetrag, mindestens 30.- CHF).

PSVA-Zahlungsnachweise können vor Ablauf der Gültigkeit innerhalb der gleichen Abgabekategorie bei einer Zollstelle auf ein anderes Fahrzeug umgeschrieben werden. Für die Umschreibung wird eine Gebühr von 25.- CHF erhoben.

Kontrollen und Widerhandlungen



Als PSVA-Zahlungsnachweis für mögliche Kontrollen durch die Polizei oder Zoll gilt je nach Fahrzeugart das zollamtlich abgestempelte Formular 15.91 oder 15.92. Der Fahrzeugführer muss dieses auf Verlangen vorweisen können.

Beim Zahlungsnachweis für 10 frei wählbare Einzeltage erfolgt die Entwertung durch den Fahrzeugführer vor der Einfahrt und zu Beginn von jedem weiteren Aufenthaltstag des Fahrzeugs in der Schweiz. Das Datum ist von Hand im PSVA-Formular einzutragen.

Die Nutzung des Schweizerischen Strassennetzes mit einem PSVA-pflichtigen Fahrzeug ohne gültigen Zahlungsnachweis wird neben der Nachentrichtung der geschuldeten Abgaben mit einer Busse von 100.- CHF bestraft.

Weitere Informationen: www.zoll.admin.ch